

## Hinweise Erweiterte Notbetreuung

Vorbehaltlich einer Änderung der Corona-Verordnung, betreffend vorrangig die Erweiterung der bisherigen Kita- und Schulnotbetreuung, geben wir die folgenden Hinweise:

Die avisierte Neuregelung ist die Umsetzung des (bundes-)politischen Willens, der sich über die Osterferien gezeigt hat. Noch vor wenigen Tagen war der Wunsch nach einem möglichst schnellen „Exit“ auch im kommunalen Umfeld allgegenwärtig. Die Erweiterung der Notbetreuung ist sodann letztlich ein Ausfluss dieser Debatte.

Grundsätzlich wird insoweit zu berücksichtigen sein:

- Nach einer Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020, bleibt die Kontaktbeschränkung aufrechterhalten und Kindertageseinrichtungen und Kindergärten sind bis auf weiteres geschlossen zu halten.
- In den Schulen soll am 4. Mai 2020 ein stufenweiser Einstieg mit Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Prüfungsklassen der beruflichen Schulen, beginnen.
- Weil aber das wirtschaftliche Leben langsam wieder hochfährt, beabsichtigt die Landesregierung, die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen wie auch in Schulen aufrechtzuerhalten und noch auszuweiten.
- Ab 27. April 2020 sollen in die Notbetreuung in den Schulen auch Schüler der siebten Klasse einbezogen werden (bisher nur bis zur 6. Klasse).
- Darüber hinaus sollen auch Eltern, bei denen beide Elternteile aufgrund ihres Berufes einen bestätigten Bedarf ihres Arbeitgebers haben, diese in Anspruch nehmen können. Ebenfalls soll diese erweiterte Notbetreuung vom 27. April 2020 für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen eröffnet werden.
- Neu ist damit, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. die oder der Alleinerziehende einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit – ob präsenzpflichtig oder nicht - zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung beitragen, oder einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und in beiden Fällen von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

### **Aber:**

Es handelt sich grundsätzlich weiterhin nur um eine Notbetreuung. Der reguläre Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Schulen, bleibt zunächst in weiten Teilen untersagt.

- Bisher dürfen nur Notbetreuungsgruppen gebildet werden. In der erweiterten Notbetreuung sollen Gruppen bis zur Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße bzw. bis zur Hälfte der für Regelklassen der jeweiligen Schulart

- maßgeblichen Gruppenteilers zulässig sein. Zudem sind die Hygienehinweise zu beachten.
- Die Vorgaben zu der jeweiligen Gruppengröße sollen Höchstgrenzen sein und dürfen nicht überschritten werden. Die Einrichtungsleitungen (Kita- bzw. Schulleitungen) sollen im Benehmen mit den Trägern / Schulträgern und der Gemeinde kleinere Gruppen bilden können, wenn dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten.
- Auch die U3-Betreuung ist – bisher und in Zukunft - Gegenstand der Notbetreuung.
- Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen muss nach wie vor ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen den Tischen und den Stehplätzen sichergestellt werden.
- Wie bisher soll sich die Notbetreuung auf den Zeitraum des Betriebs der Kita bzw. der Schule, erstrecken, den die Notbetreuung ersetzt. Es besteht kein Anspruch, sondern kann bei entsprechendem Bedarf und vorhandenen Ressourcen vom Träger ermöglicht werden.
- Kinder bzw. Schüler, die nicht in einer Notbetreuung aufgenommen sind, dürfen die Einrichtungen nach wie vor nicht betreten.
- Gleichwohl könnte es dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Kinder, die sich anmelden, die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen.
- Daher ist folgenden Kindern im Falle eines Engpasses Vorrang einzuräumen:
  - o bei denen mindestens ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabhkömmlich ist;
  - o deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
  - o jene, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sollten die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um alle die nach dieser Vorrangliste teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Schutzhinweise des KVJS, der UKBW und des Landesgesundheitsamts zu Kindertageseinrichtungen sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind nach wie vor zu beachten. Dem Vernehmen nach sollen diese jedoch zeitnah aktualisiert werden.

Inwieweit diese Neuregelung tatsächlich zu einer deutlichen Mehr-Inanspruchnahme der Notbetreuung führen werden, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden. Auf der einen Seite steht die kommunale Sorge, dass Arbeitgeber sehr großzügig im Umgang mit „Unabhkömmlichkeitsbescheinigungen“ agieren, auf der anderen Seite wird es nicht wenige Eltern geben, die ihre Kinder aktuell – aus Sorge vor einer Infektion – gerade nicht in die Betreuung zu geben beabsichtigen.